

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm

vom 20.11.2014

Die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 BayFwG sowie von Art. 2 und 8 KAG folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung
4. Fehlalarm durch Brandmeldeanlage

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Der Materialverbrauch wird nach den anfallenden Kosten berechnet.

(3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Aufwendungs- und Kostenersatz für freiwillige Leistungen

(1) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Feuerwehrwerkstätten (Anlage 2)

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Der Materialverbrauch wird nach den anfallenden Kosten berechnet.

(3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 3
Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Kostenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 27.07.2012 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 20.11.2014
Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm

Thomas Herker
Erster Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm

Verzeichnis der Pauschalsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm

Der Aufwendungs- und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 – 6) und den Personalkosten (Nr. 7) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Mittleres Löschfahrzeug	5,36 €
b)	Hilfeleistungs- und Löschgruppenfahrzeuge HLF 20/16	6,78 €
c)	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	5,57 €
d)	Wechseladerfahrzeug	3,39 €
e)	Drehleiter DLK 23-12	13,02 €
f)	Sonstige Fahrzeuge	1,25 €
g)	Feuerwehranhänger	2,91 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a)	Mittleres Löschfahrzeug	109,28 €
b)	Hilfeleistungs- und Löschgruppenfahrzeuge HLF 20/16	117,82 €
c)	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	107,74 €
d)	Wechseladerfahrzeuge	65,78 €
e)	Drehleiter DLK 23-12	209,60 €
f)	Sonstige Fahrzeuge	17,46 €
g)	Abrollbehälter THL schwer (Rüst nach DIN 14555)	155,72 €
h)	Abrollbehälter Schlauch	110,04 €
i)	Abrollbehälter Atemschutz / Strahlenschutz	261,43 €
j)	Abrollbehälter Hochwasser	19,43 €
k)	Abrollbehälter Ladeboden	16,56 €
l)	Abrollbehälter Mulde	14,73 €
m)	Feuerwehranhänger	20,13 €

3. Tagessätze und Pauschalgebühr

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, und könnten demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, gelten folgende Sätze.

Als Tagessätze werden berechnet für:

a)	Lenzpumpe (Schmutzwasserpumpe)	61,22 €
b)	Tauchpumpe 220 V	16,97 €
c)	Tauchpumpe 380 V	22,18 €
d)	Wasserstaubsauger	19,97 €

Als Pauschalgebühr wird berechnet:

e)	Druckschlauchmaterial je Schlauchlänge	9,90 €
----	--	--------

4. Entsorgungskosten

Entsorgungskosten für kontaminiertes Material und Gerät sowie Ersatzbeschaffungen bei besonders schwerer Kontamination werden nach Anfall berechnet.

5. Materialkosten

Anfallende Materialkosten wie Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, Verbaumaterial usw. werden nach Anfall sowie mit einem Lagerkosten- und Verwaltungszuschlag von 15% berechnet.

6. Kosten für Fehlalarm durch Brandmeldeanlage

Bei der Auslösung eines Fehlalarmes durch eine Brandmeldeanlage werden die anfallenden Ausrückekosten für Fahrzeuge sowie Personalkosten berechnet. Die Kosten richten sich objektbezogen – gemäß der Alarm- und Ausrückordnung - nach dem jeweiligen Kräftebedarf.

7. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: | 25,00 € |
| b) | Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst ein Stundensatz gemäß § 11 Abs.5 BayFwG erhoben.
Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet. | |
| c) | Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter in den Feuerwehrwerkstätten wird ein Stundensatz von derzeit berechnet | 39,73 € |

Anlage 2

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm

Kostenverzeichnis für die Leistungen der Feuerwehrwerkstätten

Atemschutzwerkstatt	
Prüfen einer Atemschutzmaske	16,50 €
Prüfen eines Preßluftatmers	49,50 €
Flaschenfüllung 200 / 300 bar – je Flasche	8,95 €
Leihgebühr für Atemanschluss (je Tag)	5,00 €
Leihgebühr für Preßluftatmer mit Flasche (je Tag)	15,00 €
Arbeitszeit pro Stunde	39,73 €
Aufschlag auf Ersatzteile und Material	15 %

Prüfen von Lufthebern	
Arbeitszeit pro Stunde	39,73 €
Aufschlag auf Ersatzteile und Material	15 %

Schlauchpflege	
Kosten je Druckschlauch	6,60 €
Arbeitszeit pro Stunde	39,73 €
Materialpauschale je Reparatur	10,00 €
Leihgebühr für benützten Druckschlauch – je Schlauchlänge	9,90 €

Feuerlöscher Werkstatt ¹⁾	
Arbeitszeit pro Stunde	39,73 €
Kosten je Prüfung – Arbeitszeit nach Aufwand	
Ersatzteile nach Aufwand	
Aufschlag auf Ersatzteile und Material	15 %

Sonstige Leistungen	
Arbeitszeit pro Stunde	39,73 €
Aufschlag auf Ersatzteile und Material	15 %

¹⁾ Es werden ausschließlich Feuerlöscher städtischer Einrichtungen sowie von Einheiten des Katastrophenschutzes geprüft.